

- > Visa
- > Paßentzug | Paßversagung
- > Heiraten | Lebenshilfe
- > Heiraten im Ausland
- > Rechtsberatungen
- > Übersetzungen
- > and more ...

Büro Gattermann
วีซ่า | หนังสือเดินทาง | สิทธิ



Uwe Gattermann & Usa Gattermann, 320/4 Mo 10, A. Seka, Buengkhan 38150 - THAILAND -
☎ 0066 - 930817923 📠 0861 - 9005999 88 Mail: GaGa.2500@gmx.de

Hinweis zum Ermittlungsverfahren gegen Merkel u. a.

Mein Zeichen (เข้าสู่ระบบของฉัน):

Ihr Zeichen (ตัวเลขกรของเธอ):

Strafvereitelung im Amt (§ 258 a StGB) durch Bundesanwaltschaft

Sehr geehrte Damen und Herren!

In **Anlage** können Sie meine Strafanzeige gegen Merkel und ihre Regierungskriminellen lesen, die ich am 01.11.2015 wegen bandenmäßiger Einschleusung von Ausländern (§ 96 AufenthG) u. a. strafrechtlich relevanter Tatbestände erstattete. Das eingeleitete Ermittlungsverfahren wurde eingestellt, weil „Hochverrat“ nicht tatbestandlich sei.¹ Lesen Sie diesbezüglich insbesondere die Einleitung zur Strafanzeige.

Untermauert wurde meine Strafanzeige durch das Gutachten des Staatsrechtlers Prof. iur. Karl Schachtschneider, schließlich muß man das Rad nicht noch einmal erfinden.

Am 10.11.2015 sah ich mich durch den Artikel „**Herbst der Kanzlerin. Geschichte eines Staatsversagens**“, erschienen in der *Welt* vom 09.11.2015, veranlaßt, meine Strafanzeige zu ergänzen, denn der Artikel führte unzweifelhaft vor Augen, daß die Regierungskriminellen konkret wußten, strafbar zu handeln (wichtig für die subjektive Tatseite):

... wonach „empörte Spitzenbeamte“ schon im Spätsommer im Besitz eines „zirkulierenden Papiers“ waren, „in dem auf die geltende Rechtslage in vier Punkten gepocht wird. Gleich im ersten Satz wird auf Paragraph 18, Abs. 2, Nr. 1 des geltenden Asylverfahrensgesetzes hingewiesen: Einem Asylsuchenden, der aus einem sicheren Drittstaat einreist, ist die Einreise zu verweigern. Und weiter: Die deutschen Grenzbehörden seien verpflichtet, unberechtigte Personen zurückzuweisen. Entgegenstehende Weisungen seien rechtswidrig und strafbar.“

Das ist eindeutig und hat historische Parallelen zum Dritten Reich:

¹ Schreiben der Bundesanwaltschaft vom 16.11.2005 zu AZ 1 AR 1951/15

„Dr. Robert Kempner, seinerzeit Justitiar der Polizeiabteilung des Preußischen Innenministeriums, versuchte nach dem Verfahren gegen Hitler vor dem Reichsgericht die Oberreichsanwaltschaft zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Meineids gegen Hitler zu bewegen. Oberreichsanwalt Werner, der sich später als Nationalsozialist entpuppte, zog das Verfahren jedoch hin, das nach dem Rat Staatssekretärs Wilhelm Abegg die Grundlage für Hitlers Ausweisung (und damit das Ende des Nationalsozialismus) schaffen sollte.“²

Dort wurde das Verfahren verschleppt, hier Strafvereitelung im Amt (§ 258 a StGB) begangen.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Gattermann

Anlage: Strafanzeige gegen Merkel u. a.

² **Die Mär von der deutschen Kollektivschuld – und ihre Profiteure**, Uwe Gattermann, S. 33

- > Visa
- > Paßentzug | Paßversagung
- > Heiraten | Lebenshilfe
- > Heiraten im Ausland
- > Rechtsberatungen
- > Übersetzungen
- > and more ...

Büro Gattermann

วิชา | หนังสือเดินทาง | สิทธิ



**Uwe Gattermann & Usa Gattermann, 320/4 Mo 10, A. Seka, Buengkhan 38150 – THAILAND -
☎ 0066 – 0930817923 📠 0861 – 9005999 88 Mail: GaGa.2500@gmx.de**

TELEFAX

Fax-Nr.: 0721 - 8191590

An die
Bundesanwaltschaft
Brauerstraße 30

IM Erika, Angela Merkel
TH – Seka, den 01.11.2015

FRoG – 76135 Karlsruhe

Zu Händen GBA Dr. Peter Frank

Einstellung Ermittlungsverfahren A. Merkel

Sehr geehrter Herr Dr. Frank!

Wie diversen Zeitungen, so z. B. dem „*Handelsblatt*“, zu entnehmen ist, kündigte Ihre Pressesprecherin, Frauke Köhler, in der vergangenen Woche an, ca. 400 Strafanzeigen von Bürgern gegen Angela Merkel, Berlin, seien oder werden voraussichtlich ohne Prüfung eingestellt, weil der zur Anzeige gebrachte Tatbestand des Hochverrats nicht erfüllt sei.

Das mag stimmen, ändert aber nichts daran, daß der zentrale Grundsatz staatsanwaltlicher Ermittlungstätigkeit das Legalitätsprinzip (§ 152 II. StPO) ist. Und das besagt, daß die Staatsanwaltschaft bei Vorliegen zureichender Anhaltspunkte verpflichtet ist, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten. § 160 I. StPO präzisiert den Verfolgungszwang. Danach ist der Sachverhalt zu erforschen, sobald die Behörde vom Verdacht einer Straftat Kenntnis erlangt.

Der Tenor der Strafanzeigen war, daß Merkels „Flüchtlingspolitik“ („Flüchtlinge“ sind keine politisch Verfolgten im Sinne des Art. 16 a GG) als Hochverrat gewertet wurde. Nun einfach mit der Feststellung solche Ermittlungen einzustellen, Hochverrat setze voraus, daß der Täter „mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt handeln müsse“, wird Ihrer oben genannten Aufgabe nicht gerecht, da Sie wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten haben, sich nicht darauf zurückziehen können, Hochverrat sei nicht tatbestandlich, aber Merkels Hauptrolle als bandenmäßige Schleuserin und Anstifterin zur Schleusung einfach unter den Teppich

Telefonische Auskünfte werden unverbindlich erteilt.

kehren. Vielmehr haben Sie auch in dieser Richtung zu ermitteln (selbstverständlich auch wegen der damit einhergehenden Untreue zu Lasten der Steuerzahler).

Ich erstatte hiermit ausdrücklich Strafanzeige gegen Angela Merkel, Berlin, wegen aller in Betracht kommenden Formen der bandenmäßigen Schlepperei, Untreue zu Lasten der deutschen Steuerzahler usw. und erlaube mir, zur Begründung das Rechtsgutachten von Prof. iur. Karl Schachtschneider vorzulegen, das wie folgt lautet:

WISSENSMANUFAKTUR

vom 12.09.2015

Verfassungswidrige Einwanderung von Flüchtlingen nach Deutschland

Ein Überblick über die Rechtslage von Prof. iur. Karl Schachtschneider

Die asylrechtliche Zuwanderungspolitik soll im Folgenden auf den Prüfstein des Grundgesetzes gestellt werden:

Subjektives Recht der Flüchtlinge auf Asylrecht?

„Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“, lautete Art. 16 Abs. 2 GG und lautet nach der asylrechtlichen Grundgesetzänderung 1993 Art. 16 a Abs. 1 GG. Dem neuen Grundgesetzartikel wurde allerdings ein Absatz 2 hinzugefügt, der das Grundrecht auf Asylrecht wesentlich einschränkt. Art. 14 Abs. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte formuliert: „Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und genießen.“ Auch das Genfer Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951/1967 gibt den Flüchtlingen einen **ähnlichen Status, aber kein subjektives Recht auf Ausnahme in das Zufluchtsland**.

Die Staatenpraxis hat in dem Asylrecht immer, ähnlich dem früheren Kirchenasyl, ein Recht der Staaten gegenüber anderen Staaten gesehen, deren Staatsangehörigen vor deren politischer Verfolgung Schutz zu gewähren, ein Schutz, der eigentlich eine Verletzung der **Personalhoheit des Verfolgerstaates** ist.

Ein subjektives, also einklagbares Recht auf Asylrecht praktiziert auf Grund einer früheren, stetigen Judikatur des Bundesverfassungsgerichts nur Deutschland. **Diese Judikatur war und ist irrig. Dem Völkerrecht entsprach sie nie.** Das zeigt der deutlichere Wortlaut der Menschenrechtserklärung, **vor allem aber das Wort „genießt“, mit dem ein subjektives Recht zu formulieren geradezu abwegig ist. Wenn jemandem Asyl gewährt wird, dann kann er es als eine Art des vorübergehenden Aufenthaltsrechts genießen und ist vor Auslieferung sicher.** Das subjektive Recht hat zu langjährigen Asylverfahren geführt, welche außerordentliche menschliche Schwierigkeiten mit sich bringen und immense Kosten verursachen.

Politische Verfolgung als Asylrechtsgrund

Wie schon beim Zuwanderungssturm in den frühen neunziger Jahren sind die meisten Asylanträge erfolglos. Meist stellen diese mißbräuchlich Wirtschaftsflüchtlinge, die ein besseres Leben in Deutschland suchen. Ubi bene ibi patria, ist deren Maxime. Rechtsmißbrauch ist kein Rechtsgebrauch und somit nicht schutzwürdig. Es versteht sich, daß wirtschaftliche Not eines Landes kein Asylgrund ist. Aber auch Krieg eines Landes oder Bürgerkrieg in einem Land wird nicht als politische Verfolgung anerkannt. Nur die persönliche Verfolgung eines Menschen, „durch die er in seinem Leben oder seiner Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist“, schafft nach der Genfer Flüchtlingskonvention, die auch als Asylgründe praktiziert werden, einen Asylgrund (Art. 1 A Nr. 2 der Konvention). Die Verfolgung muß vom Herkunftsstaat ausgehen oder von Kräften, die ein Land oder einen Landesteil wie ein Staat beherrschen. Es genügt, daß der Herkunftsstaat keinen Schutz gegen die Verfolgung leistet. Die Lebensgefahr, die etwa vom „Islamischen Staat“ in Syrien für Schiiten, Jesiden, Christen oder nicht religiöse Menschen ausgeht, mag als politische Verfolgung im Sinne des Asylrechts angesehen werden, ist aber eher ein Element des Bürgerkriegs in Syrien, der dort von fremden Mächten herbeigeführt wurde und fortgesetzt wird. Zu bedenken ist der subsidiäre internationale Schutz, auf den ich unten eingehe.

Seit 1993 kein Asylgrundrecht bei der Einreise aus sicheren Staaten

Die Judikatur des Bundesverfassungsgerichts hatte zu derart untragbaren Belastungen für Deutschland geführt, daß nach langen Auseinandersetzungen in Abstimmung mit der Europäischen Union das Grundrecht auf Asylrecht geändert wurde. Absatz 2 Satz 1 des Art. 16 a GG schränkt die Berufung auf das Grundrecht des Absatz 1 und damit den asylrechtlichen Grundrechtsschutz drastisch ein, nämlich:

„Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist.“

Diese Änderung des Grundgesetzes, eine Notwendigkeit für Deutschland, hat Wutstürme der Asylrechtsbefürworter ausgelöst. Sie wurde aber vom Bundesverfassungsgericht in ihrer Relevanz, das Grundrecht in den tatbestandlichen Fällen aufzuheben, in der Grundsatzentscheidung vom 14. Mai 1996 anerkannt (BVerfG 94, 49 fff). Das Gericht hat in Rn. 166 ausgesprochen:

*„Das vom verfassungsändernden Gesetzgeber gewählte Konzept der sicheren Drittstaaten beschränkt den persönlichen Geltungsbereich des in Art. 16 a Abs. 1 GG nach wie vor gewährleisteten Grundrechts auf Asyl. Die Regelung knüpft an den Reiseweg des Ausländers Folgerungen für dessen Schutzbedürftigkeit: Wer aus einem sicheren Drittstaat im Sinne des Art. 16a Abs. 2 Satz 1 GG anreist, bedarf des Schutzes der grundrechtlichen Gewährleistung des Absatzes 1 in der Bundesrepublik Deutschland nicht, weil er in dem sicheren Drittstaat Schutz vor politischer Verfolgung hätte finden können. **Der Ausschluß vom Asylgrundrecht ist nicht davon abhängig, ob der Ausländer in den Drittstaat zurückgeführt werden kann oder soll. Ein Asylverfahren findet nicht statt.** Es entfällt auch das als Vorwirkung eines grundrechtlichen Schutzes gewährleistete vorläufige Bleiberecht. Hieran knüpft Art. 16a Abs. 2 Satz 3 GG die Folge, daß in den Fällen des Satzes 1 aufenthaltsbeendende Maßnahmen unabhängig von einem hiergegen eingelegten Rechtsbehelf vollzogen werden können.*

Der verfassungsändernde Gesetzgeber hat mittels Art. 16 a GG den Fehler des Bundesverfassungsgerichts in der frühen, asylrechtlich problemlosen Zeit, weitgehend wiedergutmacht

und das subjektive Recht auf Asyl für die meisten Asylbewerber aufgehoben. Dem Gericht blieb nichts anderes übrig, als das zu akzeptieren. Der Wortlaut der Novellierung ist eindeutig. Wer jedenfalls aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union einreist, kann sich auf das Asylgrundrecht nicht berufen. Das sind fast alle Asylbewerber, die nach Deutschland anders als mit dem Flugzeug oder mit dem Schiff über die Nordsee einreisen; denn Deutschland hat außer zur Schweiz nur Grenzen zu Mitgliedsstaaten der Union. Die Schweiz ist allemal ein sicherer Drittstaat im Sinne des zitierten Satz 1 von Absatz 2 des Art. 16 a GG. Das Bundesverfassungsgericht hat in der zitierten Leitentscheidung in Rn. 186 klargestellt:

„Da nach der derzeit geltenden Rechtslage (Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG und Anlage I. zu § 26a AsylVfG) alle an die Bundesrepublik Deutschland einreisenden Ausländer von der Berufung auf Art. 16 a Abs. 1 GG ausgeschlossen, auch wenn sein Reiseweg nicht im einzelnen bekannt ist.“

Eine Einreise aus allen Nachbarstaaten ist somit durchgehend illegal und wird nicht durch Asylbegehren gerechtfertigt. Sie ist zudem strafbar. Sie geschieht dennoch massenhaft und wird geradezu gefördert.

Normative Vergewisserung der Sicherheit im Drittstaat

Weiter erklärte das Gericht in Rn. 190 des Urteils:

*„Der Regelungsgehalt des Art 16 a Abs. 2 GG folgt aus dem mit dieser Verfassungsnorm verfolgten Konzept einer normativen Vergewisserung über die Sicherheit im Drittstaat. Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft gelten als sicher kraft Entscheidung der Verfassung. Andere Staaten können durch den Gesetzgeber aufgrund der Feststellung, daß in ihnen die Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention sichergestellt ist, zu sicheren Drittstaaten bestimmt werden (Art. 16 a Abs. 2 Satz 2 GG). Diese normative Vergewisserung bezieht sich darauf, daß der Drittstaat einem Betroffenen, der sein Gebiet erreicht hat, den nach der Genfer Flüchtlingskonvention und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gebotenen Schutz vor politischer Verfolgung und anderen ihm im Herkunftsstaat drohenden schwerwiegenden Beeinträchtigungen seines Lebens, seiner Gesundheit oder seiner Freiheit gewährt; damit entfällt das Bedürfnis, ihm Schutz in der Bundesrepublik Deutschland zu bieten. Insoweit ist die Sicherheit des Flüchtlings im Drittstaat generell festgestellt. Art. 16 a Abs 2 GG sieht nicht vor, daß dies im Einzelfall überprüft werden kann. Folgerichtig räumt Satz 3 des Art. 16 a Abs 2 GG den Behörden kraft Verfassungsrecht die Möglichkeit ein, den Flüchtling in den Drittstaat zurückzuschicken, ohne daß die Gerichte dies im einstweiligen Rechtsschutzverfahren verhindern dürfen. **Auch ein Vergleich mit Art. 16a Abs. 3 GG macht deutlich, daß eine Prüfung der Sicherheit eines Ausländers im Drittstaat im Einzelfall nicht stattfindet.** Gemäß Art. 16a Abs. 3 GG kann der aus einem sicheren Herkunftsstaat kommende Asylbewerber die Vermutung, er werde dort nicht politisch verfolgt, durch individuelles Vorbringen ausräumen. Art. 16a Abs. 2 GG enthält keine vergleichbare Regelung. Das ist auch der Wille des verfassungsgebenden Gesetzgebers und der Sinn des Konzepts der normativen Vergewisserung; denn dieses soll die Grundlage dafür bieten, den schutzbegehrenden Ausländer im Interesse einer effektiven Lastenverteilung alsbald in den Drittstaat zurückzuführen. Die Frage ist auch im Gesetzgebungsverfahren mehrfach erörtert worden.“*

Ähnliches gilt nach Absatz 3 des Art. 16 a GG für Asylbewerber aus einem Drittstaat, für den ein Bundesgesetz bestimmt hat, „daß dort weder politische Verhältnisse noch unmenschliche

oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet“ (Satz 1). „Es wird vermutet, daß ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird, solange er nicht Tatsachen vorträgt, die die Annahme begründen, daß er entgegen dieser Vermutung politisch verfolgt wird“ (Satz 2). Die „normative Vergewisserung“, wie das Bundesverfassungsgericht in dem angeführten Urteil Rn. 190 u. ö. nennt, ist relativiert. Sie läßt dem Bewerber die Möglichkeit, seine politische Verflung zu beweisen. Das ist schwer. Die Vermutung spricht gegen sein Asylrecht. Das betrifft die meisten Länder des früheren Jugoslawien.

Wer sich auf das Grundrecht auf Asyl nicht berufen kann, muß an der Grenze zurückgewiesen oder aus dem grenznahen Raum abgeschoben werden. § 18 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes stellt das im Sinne des Art. 16 a Abs. 2 S. 1 GG klar:

Pflicht zur Einreiseverweigerung oder Zurückschiebung

„(2) Dem Ausländer ist die Einreise zu verweigern, wenn

1. Er aus einem sicheren Drittstaat (§ 26a) einreist,
2. Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß ein anderer Staat auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist und ein Auf- oder Wieder- aufnahmeverfahren eingeleitet wird, oder
3. er eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er in der Bundesrepublik Deutschland wegen einer besonders schweren Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren rechtskräftig verurteilt worden ist, und seine Ausreise nicht länger als drei Jahre zurückliegt.

(3) Der Ausländer ist zurückzuschicken, wenn er von der Grenzbehörde im grenznahen Raum in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit einer unerlaubten Einreise angetroffen wird und die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen.

(4) Von der Einreiseverweigerung oder Zurückschiebung ist im Falle der Einreise aus einem sicheren Drittstaat (§ 26a) abzusehen, soweit

1. die Bundesrepublik Deutschland auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland angeordnet hat.

(5) Die Grenzbehörde hat den Ausländer erkenntnisdienlich zu behandeln.“

Schengen-Durchführungsübereinkommen

Das Schengen-Abkommen, das in verhängnisvoller Weise die Paßkontrollen an den Binnengrenzen des Schengen-Raumes abgeschafft hat, ändert an der dargelegten asylrechtlichen Lage nichts. Wer die Binnengrenzen des Schengen-Raumes überall und unkontrolliert überschreiten will, muß in den Vertragsstaaten ein Aufenthaltsrecht oder zumindest einen Schengen-Sichtvermerk (Visum) für den kurzfristigen Aufenthalt in dem Vertragsstaat, den er betritt, oder für die Durchreise durch einen Vertragsstaat, den er durchquert, haben. Asylbewerber halten sich illegal in Deutschland auf, wenn sie nicht berechtigt sind, einen Asylantrag in Deutschland zu stellen, weil sie aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem sicheren Herkunftsstaat einreisen. Selbst wenn sie ein Recht auf Antragstellung haben oder hätten, wäre ihr Aufenthalt im Sinne des Schengen-Übereinkommens nicht legal. Art. 28 ff. des Schengen Durchführungsübereinkommens vom 14. Juni 1985 (in der Fassung von 2010 nach Änderung durch VO [EU] Nr. 265/2010; SDÜ) regelt lediglich die Zuständigkeit für Asylverfahren unter den Schengen-Staaten, ändert aber nichts an den nationalen Bestimmungen für die Einreise. Art. 29 des Abkommens bestimmt:

„(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, jedes Asylbegehren, das von einem Dritt-ausländer in dem Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien gestellt wird, zu behandeln.
(2) Diese Verpflichtung führt nicht dazu, daß in allen Fällen dem Asylbegehrenden die Einreise in das Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei gewährt werden muß oder er sich dort aufhalten kann.
Jede Vertragspartei behält sich das Recht vor, einen Asylsuchenden nach Maßgabe ih-res nationalen Rechts und unter Berücksichtigung ihrer internationalen Verpflichtungen in einen Drittstaat zurück- oder auszuweisen.“

Das Grundgesetz und das Asylverfahrensgesetz sind somit uneingeschränkt anzuwenden. Die Einreise ist im Regelfall zu verweigern, und wenn die Fremden nach Deutschland eingedrungen sind, sind sie zurückzuschicken. Im Übrigen stellt Art. 2 des SDÜ im Sinne der essentiellen Hoheit und Verantwortung der Mitgliedstaaten über bzw. für die Sicherheit und Ordnung in ihren Ländern klar:

„(1) Die Binnengrenzen dürfen an jeder Stelle ohne Personenkontrollen überschritten werden.
(2) Wenn die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit es indessen erfordern, kann eine Vertragspartei nach Konsultationen der anderen Vertragsparteien beschlies-sen, daß für einen begrenzten Zeitraum an den Binnengrenzen den Umständen entpre-chende nationale Grenzkontrollen durchgeführt werden. Verlangen die öffentliche Ord-nung oder die nationale Sicherheit ein sofortiges Handeln, so ergreift die betroffene Vertragspartei die erforderlichen Maßnahmen und unterrichtet darüber möglichst früh-zeitig die anderen Vertragsparteien.

Zudem kann das Schengen-Abkommen jederzeit von jedem Vertragsstaat gekündigt werden.

Subsidiärer Schutz für Flüchtlinge aus Krieg und Bürgerkrieg

Krieg und Bürgerkrieg sind genausowenig wie wirtschaftliche Not Asylgründe, in keinem Land und nach keinem Rechtstext. Aber der „subsidiäre internationale Schutz“, den die Dublin III.-Verordnung der Europäischen Union vom 29. Juni 2013 regelt, die seit dem 1. Januar 2014 anzuwenden ist (Verordnung [EU] Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedsstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in ei-nem Mitgliedsstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist), geht darüber hinaus. § 4 des Asylverfahrensgesetzes schreibt im Sinne der Dublin III.-Verordnung gemäß Art. 15 ff. der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. De-zember 2011 vor:

„(1) Ein Ausländer ist subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Ausnahme vorgebracht hat, daß ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt:

1. die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,
2. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder
3. eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder in-nerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

(2) Ein Ausländer ist von der Zuerkennung subsidiären Schutzes nach Absatz 1 ausgeschlossen, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, daß er

1. ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen ge-gen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen hat, die

Telefonische Auskünfte werden unverbindlich erteilt.

ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen festzulegen,

2. eine schwere Straftat begangen hat,

3. sich Handlungen zuschulden kommen lassen hat, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen (BGBl. 1973 II. S. 430, 431) verankert sind, zuwiderlaufen oder

4. eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellt.

Diese Ausschlußgründe gelten auch für Ausländer, die andere zu den genannten Straftaten oder Handlungen anstiften oder sich in sonstiger Weise daran beteiligen.

(3) Die §§ 3c bis 3e gelten entsprechend. An die Stelle der Verfolgung, des Schutzes vor Verfolgung beziehungsweise der begründeten Furcht vor Verfolgung treten die Gefahr eines ernsthaften Schaden, der Schutz vor einem ernsthaften Schaden beziehungsweise die tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens; an die Stelle der Flüchtlingseigenschaft tritt der subsidiäre Schutz.“

Es muß eine individuelle Bedrohung“ im Herkunftsland stichhaltig vorgebracht werden. Die besteht nicht, wenn ein Flüchtling bereits in einem Flüchtlingslager im Libanon oder einem Arbeitsaufenthalt in Saudi-Arabien war. Die allgemeine Bedrohung durch einen Bürgerkrieg erfüllt den Tatbestand nicht. Darum kann auch nicht die undifferenzierte Aufnahme von großen Gruppen von Flüchtlingen auf die zitierte Vorschrift gestützt werden.

Schutzzuständigkeit in der Europäischen Union nach der Dublin III.-Verordnung

Absatz 5 des Art. 16 a GG erlaubt „völkerrechtliche Verträge vor allem von Mitgliedsstaaten der Europäischen Union“, die „Zuständigkeitsregelungen für die Prüfung von Asylbegehren einschließlich der gegenseitigen Anerkennung von Asylentscheidungen zu treffen“. Ein solcher Vertrag ist der Vertrag von Lissabon, auf dessen Art. 78 Abs. 2 lit. AEUV die „Dublin III.-Verordnung“ vom 29. Juli 2013 erlassen wurde, die seit dem 1. Januar 2014 anzuwenden ist (Verordnung [EU] Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist). Zweck ist, die Lasten der Asylverfahren und damit auch die Kosten und Belastungen der Länder und Völker zu verteilen.

Art. 3 der Verordnung lautet:

„Die Mitgliedstaaten prüfen jeden Antrag auf internationalen Schutz, den ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einschließlich an der Grenze oder in den Transitonen stellt. Der Antrag wird von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III. als zuständiger Staat bestimmt wird.“

Die Kapitel III. und IV. regeln die mitgliedstaatliche Zuständigkeit insbesondere im Interesse der Einheit der Familien, zumal der Minderjährigen mit den Eltern oder Geschwistern, und nach der gesundheitlichen Hilfsbedürftigkeit der Flüchtlinge. Grundsätzlich ist der Staat zuständig, in dem der „Antrag auf internationalen Schutz“ gestellt wird. Diese Verordnung bestimmt die Praxis der Zuwanderung. Sie ist in einem entscheidenden Punkt mit dem Grundgesetz unvereinbar, nämlich dem, daß der Antrag „an der Grenze“ gestellt wird. Nach Art. 16 a Absatz 2 S. 1 GG gibt es für die meisten Flüchtlinge, die in Deutschland Asyl begehren, kein Asylgrundrecht. Diese Regelung geht der bloß völkerrechtlichen Regelung der Genfer Kon-

vention, die ohnehin kein subjektives Recht auf den Flüchtlingsstatus gibt, vor, weil völkerrechtliche Verträge keine subjektiven Rechte einzelner Menschen begründen, sondern nur die Staaten untereinander verpflichten. Das ist der Dualismus im Völkerrecht, wonach die innerstaatliche Anwendung der Verträge der Umsetzung durch nationale Gesetze bedarf. Die maßgebliche Regelung für Deutschland ist Art. 16 a GG. Diese Vorschrift bezieht die Genfer Konvention in ihre Regelung auch textlich ein.

Nach Art. 49 Abs. 2 der Dublin III.-Verordnung ist diese auf den internationalen und damit auch auf den subsidiären Schutz anzuwenden. Art. 13 der Dublin III.-Verordnung regelt zuständigkeitsrechtlich in Absatz 1:

„Wird auf der Grundlage von Beweismitteln oder Indizien gemäß den beiden in Artikel 22 Absatz 3 dieser Verordnung genannten Verzeichnissen, einschließlich der Daten nach der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 festgestellt, daß ein Antragsteller aus einem Drittstaat kommend die Land-, See- oder Luftgrenze eines Mitgliedstaats illegal überschritten hat, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig. Die Zuständigkeit endet zwölf Monate nach dem Tag des illegalen Grenzübertritts.“

Folglich ist für die Flüchtlinge, die etwa aus Ungarn illegal eingereist sind, wo sie sich nicht haben registrieren lassen oder einen Antrag auf internationalen Schutz nicht gestellt haben, Ungarn für die Bearbeitung der Anträge auf internationalen Schutz zuständig. Hätten die Flüchtlinge in Ungarn oder in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sonst, in die sie gelangt sind, den Schutzantrag gestellt, wären diese für dessen Bearbeitung nach Art. 7 Abs. 2 der Dublin III.-Verordnung zuständig, sofern nicht die vornehmlich familienrechtlich begründeten Ausnahmen eingreifen.

Die Europäische Union trifft weitere Regelungen für den internationalen Schutz, wie die „Aufnahme-Richtlinie“ 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, die „Verfahrensrichtlinie“ 2013/32/EU zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes vom 26. Juni 2013, oder die schon genannte „Anerkennungsrichtlinie“ 2011/95/EU vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit internationalem Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes. Diese Gesetze regeln fast jede Kleinigkeit des Schutzes, sind in dem hier besprochenen existentiellen Zusammenhang aber nicht bedeutsam.

Analoge Anwendung der Asylrechtsverfassung auf den subsidiären Flüchtlingsschutz

Die analoge Anwendung des Art. 16 a Abs. 2 ff. GG erzwingt eine restriktive Interpretation der Dublin III.-Verordnung und des Asylverfahrensgesetzes, soweit diesen das Recht der Kriegs- oder Bürgerkriegsflüchtlinge entnommen wird, nach Deutschland zu kommen, um einen Antrag auf subsidiären internationalen Schutz zu stellen, den sie in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dem sicheren Drittstaat hätten stellen können, in den sie zunächst gekommen sind. Sie haben genauso wie Asylbewerber kein Schutzbedürfnis mehr, weil die Gefahr behoben ist. **1993, als die Asylrechtsfassung Deutschlands geändert wurde, gab es den subsidiären internationalen Schutz nicht.** Sonst wäre er in die neue Asylverfassung einbezogen worden, zumal die Gefahr in vielen, wenn nicht den meisten Fällen von Kriegen und Bürgerkriegen ausgeht, die im Zeitpunkt der Asylverfassungsnovelle kein Asylrecht begründet haben. Auf die Gleichbehandlung von Asylbegehren und subsidiären Schutzanträgen sind die Regelungen der Dublin III.-Verordnung und deren deutsche Umsetzungsgesetze auch zu-

geschnitten. Es gilt darum auch der souveränitätsrechtlich ohnehin gebotene asylrechtliche nationale Regelungsvorbehalt des Art. 29 Abs. 2 S. 2 des Schengen-Durchführungsübereinkommens, der oben zitiert ist. Der Analogie steht der Vorbehalt des Absatzes 5 des Art. 16 a GG nicht entgegen, weil dieser sich nur „Zuständigkeitsregelungen für die Prüfung von Asylbegehren einschließlich der gegenseitigen Anerkennung von Asylentscheidungen“ betrifft. Die Einschränkung des Grundrechts auf das Asylrecht ist aber material, weil kein Schutzbedürfnis besteht. Das ist für das Bedürfnis nach subsidiärem internationalen Schutz nicht anders. Den kann der Mitgliedsstaat leisten, in den der Kriegs- oder Bürgerkriegsflüchtling in die Europäische Union eingereist ist. Er ist zu diesem Schutz, wenn er geboten ist, auf Grund der Dublin III.-Verordnung verpflichtet. Diese Rechtslage ist bislang nicht gerichtlich klargestellt und dürfte wegen der ihr widersprechenden Praxis in Zweifel gezogen werden.

Auch die Einreise der Flüchtlinge etwa aus Syrien, die über sichere Drittstaaten, insbesondere Mitgliedstaaten der Europäischen Union, nach Deutschland kommen, ist somit verfassungswidrig.

Öffnung Deutschlands für Flüchtlinge gegen das Recht

Man läßt dennoch die Fremden ins Land, wenn sie das Wort „Asyl“ oder „Flüchtling aus Syrien“ sagen. Die Grenzen sind nicht gesichert, und die Grenzbeamten sind überfordert. Das Deutschland der europäischen Integration versagt in der wichtigsten Aufgabe des Staates, der Abwehr der Illegalität. Der Aufenthalt der Flüchtlinge in Deutschland ohne Asylrecht und ohne subsidiäres Schutzrecht ist illegal. Man muß diese Fälle der Eindringlinge bearbeiten, um wegen der schutzrechtlichen Ausnahmen die Anwendbarkeit der Rechtsgrundlage für die jeweilige Abschiebeverfügung zu prüfen. Das dauert lange, kostet wegen des langen Aufenthalts der Bewerber immens Geld und führt doch in den allermeisten Fällen zur Abweisung der Asylanträge und zu Abschiebeanordnungen, wenn die Fremden nicht aus eigenem Antrieb das Land verlassen. Aber die sogenannten Flüchtlinge haben den begehrten Zugang nach Deutschland gefunden, bleiben lange im Land, bekommen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gemäß dem menschenwürdegerechten Mindestbedarf ausreichende Hilfe, auch uneingeschränkte und insbesondere unbezahlte Krankenversorgung (grundlegend Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 18. Juni 2012, BVerfGE 132, 134 ff.). Sie bleiben in den meisten Fällen dauerhaft in Deutschland, weil sie entgegen ihrer Pflicht nicht wieder in ihr Heimatland zurückkehren oder in ein anderes Land ausreisen. Die Abschiebung wird wegen der weit formulierten und noch weiter gehandhabten Schutzvorschriften gegen Abschiebungen eher selten verfügt und wenn sie verfügt und gerichtlich unangreifbar geworden ist, werden die „Flüchtlinge“ aus mancherlei Gründen, etwa weil das winterliche Klima im Heimatland dem entgegensteht, etwa in Pakistan, einem der heißesten Länder des Globus, durch Duldungsverordnung der Länder, so im Freistaat Thüringen, unterbunden, eindeutig entgegen dem Rechtsstaatsprinzip und zudem auf rechtsstaatlich brüchiger Grundlage nach § 60 a Aufenthaltsgesetz. Die Anwesenheit der vermeintlich subsidiär Schutzberechtigten, meist aus Syrien, wird nicht einmal als illegaler Aufenthalt behandelt. Die Syrer, ob sie es sind oder nicht, werden vielmehr von vielen wohlmeinenden Menschen willkommen geheißen.

Faktische Einwanderung – Abschiebeverbot und Duldung

Die massenhafte Grenzüberschreitung der Fremden schafft Probleme. Sie ist faktisch Einwanderung. Gerade diese Wirkung des Asylgrundrechts sollte die Verfassungsnovelle unterbinden. Sie wird aber durch die Praxis, die Fremden ins Land zu lassen und ihnen ein Verfahren zu geben, konterkariert. Insbesondere können die Asylbewerber, die kein Asylgrundrecht haben, Abschiebeschutz nach § 60 Absatz 2 bis 7 Aufenthaltsgesetz oder nach Absatz 1 dieser Vorschrift sogenannten ergänzenden Schutz auf Grund der Genfer Flüchtlingskonvention bean-

spruchen. Diesen Status erhalten Menschen, die die Konventions-Kriterien nicht erfüllen, aber dennoch als schutzbedürftig eingestuft werden. Sie bekommen ein befristetes Bleiberecht mit eingeschränkten sozialen Rechten.

Nur die Anträge weniger Asylbewerber sind erfolgreich. Die allermeisten werden abgelehnt. Aber die wenigsten abgelehnten Asylbewerber, die sich illegal in Deutschland aufhalten, werden abgeschoben. Es gibt vielfache Abschiebverbote vor allem in § 60 Abs. 2 bis 7 Aufenthaltsgesetz, die humanitären Gründen folgen. Die sollen hier nicht abgehandelt werden. Trotz regelmäßiger Abschiebeverfügungen gegen die abgelehnten Asylbewerber, deren weiterer Aufenthalt in Deutschland nicht wegen der Abschiebungsverbote des Aufenthaltsgesetzes hingenommen werden muß, werden die wenigsten illegal im Lande befindlichen Fremden in ihr Herkunftsland oder in andere für sie sichere Länder verbracht. Sie werden geduldet. **§ 60 a Abs. 11 AufenthG gibt eine mehr als fragliche Rechtsgrundlage für die Duldung.** Er lautet:

„Die oberste Landesbehörde kann aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, daß die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein oder in bestimmte Staaten für längstens sechs Monate ausgesetzt wird. Für einen Zeitraum von länger als sechs Monaten gilt § 23 Abs. 1.“

„Humanitäre Gründe“ und Rechtsstaatlichkeit

Der Begriff der „humanitären Gründe“ in § 60 a AufenthG ist grenzenlos weit. Er ist in einem Rechtsstaat wegen seiner Unbestimmtheit nicht geeignet, die Aussetzung der Vollziehung eines Verwaltungsaktes, einer Abschiebeverfügung nämlich, zu rechtfertigen. **Der Begriff der humanitären Gründe ist ohne Willkür nicht subsumtionsfähig.** Er könnte allenfalls durch Rechtsverordnung des Bundes oder der Länder näher materialisiert werden. Das heißt nicht, daß die Duldung illegalen Aufenthalts von Ausländern überhaupt erlaubt werden darf.

Humanitär ist es, menschlich zu handeln. Menschlichkeit (Humanitas, Humanität) ist der Imperativ eines freiheitlichen Gemeinwesens. Sie ist die Sittlichkeit, dessen Gesetz der kategorische Imperativ ist, das Sittengesetz. Dieser Imperativ der allgemeinen und gleichen Freiheit steht in Art. 2 Abs. 1 GG, der die Fundamentalnorm des Grundgesetzes, Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG, die Unantastbarkeit der Menschenwürde, näher entfaltet. Die gesamte Ordnung der Republik ist um Menschlichkeit bemüht, also human. Was die Humanität gebietet, ist offen, wenn nicht formal und damit material unbestimmt. Sie wird durch die Rechtsordnung insgesamt materialisiert. Inhumane Vorschriften gehören nicht in eine freiheitliche und demgemäß demokratische Rechtsordnung. Für eine freiheitliche und demokratische Ordnung fundamental sind die Menschenwürde als Leitprinzip und die Menschenrechte, aber auch die Strukturprinzipien, die Art. 20 GG ausweist, nämlich das demokratische, das soziale und insbesondere das Rechtsstaatsprinzip.

Zum letzteren gehört die rechtliche Gesetzlichkeit. Sie besagt, daß die Ausübung der Staatsgewalt, das wesentliche Handeln des Staates, außer der Gesetzgebung und Rechtsprechung, der rechtmäßige Vollzug von Gesetzen ist (Art. 20 Abs. 2 GG). Rechtmäßig können aber nur Gesetze vollzogen werden, die hinreichend bestimmt sind. Allzu offene oder gar unbestimmte Gesetze ermöglichen der Verwaltung Willkür, jedenfalls machen sie die Verwaltung vom Gesetzgeber unabhängig und lösen die Verwaltung von der demokratischen Legalität, weil der Vollzug des Willens des Volkes, der in den Gesetzen beschlossen liegt, nicht gesichert ist. Außerdem lassen zu offene und unbestimmte Gesetze keine Bindung der Richter an die Ge-

setze zu, wie es Art. 97 Abs 1 GG gebietet, und delegalisieren dadurch die Rechtsprechung. Das Bestimmtheitsprinzip ist ein Kardinalsprinzip des Rechtsstaates.

Ein Tatbestandsmerkmal wie das der „humanitäre Gründe“ delegiert die Rechtsetzung an die Verwaltung. Das läßt der demokratische Rechtsstaat nicht zu. Selbst als Ermächtigung, Rechtsverordnung zu erlassen, wäre diese Formel bedenklich, weil deren Inhalt, Zweck und Ausmaß schwerlich zu bestimmen wären. § 60 a Abs. 1 AufenthaltsgG ist aber der Form nach nicht einmal eine Verordnungsermächtigung. **Die Vorschrift ermächtigt vielmehr die Verwaltung, näherhin die oberste Landesbehörde, zur Anordnung, den gesetzmäßigen Vollzug des Abschieberechts auszusetzen.** Das widerspricht dem Rechtsstaatsprinzip. Auch das Asylrecht und das Aufenthaltsrecht sind Teil der humanen Rechtsordnung Deutschlands, also der Menschenwürde gemäß. Sie lassen keine Verwaltungsakte zu, welche die Humanität mißachten. Ganz im Gegenteil, das Asylrecht wie das Aufenthaltsrecht von Ausländern gilt ausgesprochen als Teil des humanitären Rechts unter den Völkern. **Das Bundesverfassungsgericht hat klargestellt, daß das Grundrecht auf Asylrecht nicht aus der Menschenwürde folgt und darum der gesetzgeberischen Gestaltung fähig ist. Somit ist auch die Begrenzung des Grundrechts auf Asylrecht in Absatz 2 des Art. 16 a GG human.** Schließlich droht den Flüchtlinglingen, die aus einem Land der Europäischen Union oder aus einem sicheren Drittstaat einreisen, keine Gefahr durch politische Verfolgung aus dem Einreisestaat (BVerfG 94, 49 Rd. 166, oben zitiert).

Auch die wegen Art. 16 Abs. 2 S. 1 GG regelmäßig verfassungswidrigen und zudem langdauernden Asylverfahren sind der Sache nach eine rechtsstaatswidrige Duldung illegalen Aufenthalts von Fremden in Deutschland. Der illegale Aufenthalt wird nach den verbindlichen Ablehnungen der Asylanträge durch die Abschiebeverfahren der Verwaltung und die oft, wenn nicht meist folgenden Gerichtsverfahren über die Abschiebeverfügungen noch erheblich verlängert. Das kostet die Steuerzahler nicht nur Milliarden, sondern vergiftet den Frieden des Landes.

Die Duldung illegalen Aufenthalts wird zwar schon lange und in vielen Fällen praktiziert, ist aber dennoch nach wie vor mit den Prinzipien des Rechtsstaates unvereinbar, soweit sie nicht zu einem Abschiebungsverbot gemacht ist. Eine rechtsstaatliche Regelung der Duldung illegalen Handelns kann kein Rechtsstaat bewerkstelligen. Das ist gegen das Gesetzlichkeitsprinzip nicht möglich.

Verfassungswidrigkeit der „humanitären“ Duldung

Das Zuwanderungsgesetz vom 30. Juli 2004, das in Art. 1 das neue Aufenthaltsgesetz enthält, ist kompromißhaft. Erst der Vermittlungsausschuß hat die Vorschrift des § 60 a Abs. 1 AufenthaltsgG in das Aufenthaltsgesetz gedrängt. Das Gesetz fördert Bleibemöglichkeiten für Ausländer, ohne als Einwanderungsgesetz strukturiert zu sein. Ausdruck der Kompromißhaftigkeit ist insbesondere § 60 a Abs. 1 AufenthG. Die Formel von den „humanitären Gründen“ ist nicht neu. Sie stand auch schon im alten Ausländergesetz und vermochte eine Aufenthaltserlaubnis zu rechtfertigen. Jetzt ermöglicht diese Vorschrift einem Land die zeitlich begrenzte Duldung von Ausländern trotz deren illegalen Aufenthalts in Deutschland.

§ 60 a Abs. 1 AufenthG ermächtigt aber nicht zum Erlaß von Rechtsordnungen. Nach Art. 80 Abs. 1 GG kann der Bund außer die Bundesregierung und Bundesminister nur eine Landesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, nicht aber Landesminister.

Es ist mit der Rechtstaatlichkeit eines unitaristischen Bundesstaates unvereinbar, wenn ein Land ermächtigt wird, die Ausführung von Bundesrecht auf Grund einer Rechtsverordnung als einem materiellen Gesetz auszusetzen. Eine Rechtsverordnung kann nur die Ausführung eines

Gesetzes näher regeln. Wenn sie die Ausführung des Bundesrechts aussetzt, hebt sie die Rechtsfolge des Gesetzes auf. Gesetzsetzende oder gesetzverändernde Rechtsordnungen sind demokratie- und rechtsstaatswidrig. Nach Art. 84 Abs. 3 GG kommt nur eine Ausführung der Bundesgesetze in Frage, die den Gesetzen genügt. Davon kann auch der Bund die Länder nicht suspendieren. Der Aufenthalt der Ausländer, die kein Recht zum Aufenthalt in Deutschland haben, ist illegal und bleibt illegal, auch wenn die Abschiebung auf Grund einer Anordnung nach § 60 a AufenthG ausgesetzt ist. **Nach § 60 a Abs. 3 AufenthG bleibt darum die Ausreisepflicht des Ausländers, dessen Abschiebung ausgesetzt ist, unberührt.**

Mit Zustimmung des Bundesministeriums des Innern kann die oberste Landesbehörde auf Grund der § 60 Abs. 1 S. 2 und § 23 AufenthG sogar Aufenthaltserlaubnisse für unbegrenzte Zeit zu erteilen anordnen. Sie kann diese Aufenthaltserlaubnis von einer Verpflichtungserklärung gemäß § 68 AufenthG zur Übernahme der Kosten für den Lebensunterhalt (etwa durch Kirchen oder Private) abhängig machen. Das ermöglicht ungeordnete Einwanderung, weil weder die Länder noch der Bund nach diesen Vorschriften Einzelfälle etwa nach Bedarf Deutschlands entscheiden, vielmehr nur nach Heimatstaaten oder besonderen Gruppen unterscheiden dürfen.

Deutschland nach seiner Verfassung kein Einwanderungsland

Die (durchaus brüchige) Politik dieser gesetzlichen Vorschriften ist von der Maxime getragen, daß Deutschland ein „Einwanderungsland“ sei. **Deutschland ist faktisch ein Einwanderungsland, aber nicht dem Verfassungsgesetz und den Gesetzen nach.** Seit gut zwei Jahrzehnten wird von einigen politischen Akteuren propagiert, Deutschland sei ein Einwanderungsland und brauche Einwanderer als Arbeitskräfte jetzt und vor allem wegen der Schrumpfung und Alterung der Bevölkerung in Zukunft, während zuvor jahrzehntelang das Gegenteil die allgemeine Auffassung war. Fraglos können die Deutschen ihre Aufgaben alleine bewältigen. Die internationalen Unternehmen haben aber Interesse an billigen Arbeitskräften am Industriestandort Deutschland.

Es gibt kein Gesetz, das Deutschland zum Einwanderungsland erklärt, und es gibt erst recht keine dahingehende Verfassungsbestimmung. Im Gegenteil ist nach dem Grundgesetz das „Deutsche Volk“ oder das „deutsche Volk“ (Präambel bzw. Art. 146, auch argumentum aus Art. 20 Abs. 4) zu dem Staat Bundesrepublik Deutschland verfaßt. Solange nicht eine neue Verfassung des Deutschen Volkes Deutschland zum Einwanderungsland erklärt, ist der nationale Charakter der Bundesrepublik Deutschland nicht beendet. **Weder der verfassungsändernde Gesetzgeber noch gar der einfache Gesetzgeber kann diese Entscheidung treffen, weil Art. 1 und Art. 20 GG nicht zur Disposition der Staatsorgane stehen. Das stellt Art. 79 Abs. 3 GG klar.** Das Land, nämlich „Deutschland“, das auch, aber nicht nur, eine geographische Bedeutung hat, ist das Land der Deutschen, des deutschen Volkes. Über dessen Bevölkerung haben ausschließlich die Deutschen zu entscheiden. Große Änderungen des Volkes bedürfen der unmittelbar demokratischen Zustimmung des deutschen Volkes, das allein Deutschland zum Einwanderungsland umwandeln kann. Gemäß Art. 146 GG kann somit nur das deutsche Volk, das durch Referendum entscheiden müßte, Deutschland zum Einwanderungsland umwandeln.

Eine Einwanderungspolitik, die sich hinter dem Begriff „humanitäre Gründe“ verbirgt, ist somit mit dem Grundgesetz unvereinbar.

Moralismus überwuchert Recht

Viele, wenn nicht die meisten Fremden bleiben dauerhaft in Deutschland. Vielen Moralisten sind sie eine Bereicherung. Es werden allein in diesem Jahr 800.000 Fremde und mehr erwar-

tet, von denen die meisten sich als Zuwanderer verstehen, die nicht nur vorübergehend Schutz vor Gefahren für ihr menschenwürdiges Dasein suchen, wie das dem Asylgesetz entspricht. Sie suchen ein gutes Leben. Zunehmend setzt sich der Moralismus, nicht zu verwechseln mit der Moralität als Triebfeder der Sittlichkeit, gegen das Recht durch, selbst, wie dargelegt, gegen das Verfassungsrecht. „Politik ist ausübende Rechtslehre“, sagt Kant. Der Rechtsstaat ist demgemäß die Wirklichkeit des Rechts. **Es gibt keine Moralität gegen das Recht.** Das Prinzip der Sittlichkeit, das Sittengesetz, ist die Pflicht, das Recht zu verwirklichen. Nicht jedes Gesetz ist im positivistischen Sinne schon Recht, aber die Gesetze müssen geachtet werden, solange sie nicht geändert sind. Moralität ist der gute Wille, das Rechtsprinzip zu verwirklichen, in allem Handeln. Wenn sich alle Bürger dessen befleißigen, geht es dem Gemeinwesen gut, sonst nicht. **Der Moralismus ist das Gegenteil von Humanität und führt in den Bürgerkrieg.**

Sicherheit und Ordnung sittlicher Primat des Staates

Sicherheit und Ordnung verlangen gebieterisch, daß die illegale Fluchtbewegung nach Deutschland mit allen Mitteln, die dem Rechtsstaat zur Verfügung stehen, unterbunden wird. Notfalls müssen Zäune errichtet werden. Die Lage in den grenznahen Ländern erfüllt den Tatbestand des Art. 35 Abs. 2 S. GG, der es rechtfertigt, daß ein Land „zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Kräfte und Einrichtungen des Bundesgrenzschutzes zur Unterstützung seiner Polizei anfordert“. **Die Souveränität des Volkes verbietet es, die Verantwortung für die Sicherheit und Ordnung aus der Hand zu geben.** Staatsorgane, die Sicherheit und Ordnung vernachlässigen, verlieren ihre Berechtigung, insbesondere verwirken sie das Recht, das (sogenannte) Gewaltmonopol des Staates auszuüben. Sicherheit ist die Rechtlichkeit im Gemeinwesen nach Maßgabe der Gesetze. Ordnung ist darin eingeschlossen. **Illegaler Aufenthalt von Fremden kann unter keinen Umständen geduldet werden,** schon gar nicht, weil das Schutzrecht international und national humanitäre Maximen genügt. Die Bürger müssen sich, wenn es der Staat nicht tut, selbst um ihre Sicherheit und um die Ordnung des Gemeinwesens kümmern. „Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist“, verfaßt Art. 20 Abs. 4 GG als Grundrecht. Widerstand muß dem Verhältnismäßigkeitsprinzip folgen und darum Rechtsschutz bei den Gerichten, zumal dem Bundesverfassungsgericht, suchen. Aber auch Demonstrationen und Arbeitsniederlegungen gehören zu den friedlichen Widerstandsmitteln.

Die Bundeskanzlerin hat die Einreise der Flüchtlinge, die sich nach Ungarn durchgeschlagen haben, meist Syrer, erlaubt, um in deren „Notlage“ zu helfen. „**Souverän ist, wer über den Ausnahmezustand entscheidet**“, lehrt Carl Schmitt, der Staatslehrer der Diktatur (Politische Theologie, 1922, 1934, S. 13). **Im Ausnahmezustand schafft der Souverän Ordnung, notfalls gegen das Recht,** so Carl Schmitt. Nein, Souverän sind allein die Bürger, deren Souveränität verwirklicht sich ausschließlich in der Rechtlichkeit des gemeinsamen Lebens. Das ist die Sittlichkeit des demokratischen Rechtsstaates, der Republik (Zitat Ende).

Im Übrigen verweise ich auf mein in **Anlage** überlassenes „Rundschreiben zum Asylmißbrauch“, worin die betrügerische Äußerung der Beschuldigten Merkel widerlegt wird, es gäbe für die Invasion keine Grenze nach oben! Die gibt es sehr wohl und die dafür geltenden Regeln sind nun schon 65 Jahre alt und von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bestätigt worden. Auch beachtlich sind meine dortigen Ausführungen zur „Identität des deutschen Staatsvolkes“, die ihrerseits Bezug nehmen auf die Rechtsprechung des BVerfG.

Nach alledem besteht überhaupt keine Veranlassung, Ermittlungsverfahren gegen IM Erika alias Angela Merkel in vorauseilendem Gehorsam einzustellen, sondern einfach seiner Aufgabe mit der gebotenen Sorgfalt nachzukommen.

Staatsschutzsache bleibt auch das genannte Verfahren, da Staatsschutzdelikte alle Straftaten genannt werden, die sich gegen den Bestand des Staates, seine „verfassungsmäßigen“ (grundgesetzlichen) Einrichtungen, das Funktionieren des Staatsapparates und anderer lebenswichtiger Interessen und Rechtsgüter des Staatswesens richtet. Womit auch weiterhin Ihre sachliche Zuständigkeit begründet bleibt.

Weiterhin erschließt sich mir der ständige Hinweis auf „Rechte“, „rechte Populisten“ nicht so ganz, den Ihre genannte Mitarbeiterin der Presse gegenüber pflegt. Rechts wird in bildungsfernen Schichten gern mit „braun“ übersetzt, also sozusagen die Antifa der nationalen Sozialisten, die SA. Diesbezüglich empfiehlt sich für Ihre Mitarbeiterin schlimmstenfalls Nachhilfeunterricht darüber, was Rechte und was Linke sind. Nicht umsonst pflegt der deutsche Bürger beim Betrug auch davon zu sprechen, gelinkt worden zu sein.

Informieren Sie mich bitte über den Fortgang der Sache.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Gattermann

> Visa
> Paßentzug | Paßversagung
> Heiraten | Lebenshilfe
> Heiraten im Ausland
> Rechtsberatungen
> Übersetzungen
> and more ...

Büro Gattermann

วิชา | หนังสือเดินทาง | สิทธิ



**Uwe Gattermann & Usa Gattermann, 320/4 Mo 10, A. Seka, Buengkhan 38150 – THAILAND -
☎ 0066 – 0930817923 📠 0861 – 9005999 88 Mail: GaGa.2500@gmx.de**

TELEFAX

Fax-Nr.: 0721 - 8191590

An die
Bundesanwaltschaft
Brauerstraße 30

IM Erika, Angela Merkel
TH – Seka, den 10.11.2015

FRoG – 76135 Karlsruhe

Zu Händen GBA Dr. Peter Frank

Ergänzung zum Ermittlungsverfahren A. Merkel

Sehr geehrter Herr Dr. Frank!

Unter Inbezugnahme des an Sie gerichteten Schreiben vom 01.11.2015 wie auch meines „Rundschreiben zum Asylmißbrauch“, das übrigens neben der Beschuldigten Merkel auch einigen Bundesministerien usw. vorliegt, erweitere ich meine Strafanzeige gegen den sog. Bundesinnenminister Thomas de Maizière, alle involvierten Mitarbeiter in den Ministerien (einschließlich Kanzleramt), denen das Strafbare merkelschen Handelns bekannt war oder hätte bekannt sein müssen (§§ 95 ff. ZuwanderungsG, §§ 25, 27 StGB).

Der Beschuldigten wie auch deren Mittätern bzw. Beihilfeleistenden ist spätestens seit August dieses Jahres mein genanntes Rundschreiben bekannt, womit die Grenzen des Asylrechts aufgezeigt wurden und worin sie darüber hinaus konkret darauf hingewiesen wurden,

1. die Bedrohung der wirtschaftlichen und sozialen Lage sowie die Gefährdung der inneren Sicherheit und Ordnung in der Bundesrepublik durch die Einwanderung herbeizuführen,
2. trotz des staatsrechtlich verpflichtenden Gebots zum Erhalt der „Identität des deutschen Staatsvolkes“ dieses mit der Invasion widerrechtlich aufzulösen und
3. die grundgesetzlich verbotene Umdefinition des deutschen Staatsvolkes und damit die Beseitigung der freiheitlich demokratischen Grundordnung herbeizuführen.

Telefonische Auskünfte werden unverbindlich erteilt.

Schon daraus folgt, daß sämtliche involvierte Parteien nicht nur tatbestandlich kriminelle Vereinigungen sind, sondern auch „verfassungsfeindlich“ (§ 129 II. Nr. 1 StGB) und damit zu verbieten sind.

Die Beschuldigte z. B., gelernte Sozialistin und FDJ-Sekretärin, fuhr den Kurs EUdSSR offen weiter mit dem erklärten Ziel der 68er Linken, „das Leben in unserer Gesellschaft von Grund auf neu zu ordnen“. Wie weit das gehen soll, machte sie am 15.06.2005 anlässlich des 60. Geburtstags der CDU deutlich, wo sie offen erklärte,

daß wir Deutschen „wahrlich keinen Rechtsanspruch auf Demokratie und Marktwirtschaft auf alle Ewigkeit“ hätten.³

Sie sägte in ihrer Amtszeit an sämtlichen politischen Eckpfeilern, die die Bundesrepublik Jahrzehnte erfolgreich gemacht hatten. Die freie Marktwirtschaft etwa, die auf immer mehr Gebieten ausgehebelt und insbesondere auf dem Energie- und Umweltsektor Schritt für Schritt in eine staatlich gelenkte Planwirtschaft überführt wird. Zwischenzeitlich fordern sogar Automobilmanager Subventionen, um „gesellschaftlich gewollte Planziele“ etwa für mehr Elektroautos zu befördern. Daß hier eine unselige DDR-Terminologie um sich greift, merkt schon keiner mehr.

Das und in welchem Umfang die Beschuldigte, Täter, Mittäter und Beihilfeleistende um die Strafbarkeit ihres Handelns objektiv wußten, legte jetzt ein Artikel in der „Welt“ offen, wonach „empörte Spitzenbeamte“ schon im Spätsommer im Besitz eines „zirkulierenden Papiers“ waren, „in dem auf die geltende Rechtslage in vier Punkten gepocht wird. Gleich im ersten Satz wird auf Paragraph 18, Abs. 2, Nr. 1 des geltenden Asylverfahrensgesetzes hingewiesen: Einem Asylsuchenden, der aus einem sicheren Drittstaat einreist, ist die Einreise zu verweigern. Und weiter: Die deutschen Grenzbehörden seien verpflichtet, unberechtigte Personen zurückzuweisen. **Entgegenstehende Weisungen seien rechtswidrig und strafbar.**“

Beweis: Zitierter Artikel der „Welt“

Wer rechtswidrigen Weisungen nachkam, handelte als Haupt-, Mittäter oder als Beihilfeleistender rechtswidrig und machte sich ebenfalls strafbar.

Gegen alle beamteten Täter, Mittäter und Beihilfeleistenden sind im Übrigen beamtenrechtliche Verfahren einzuleiten, da sie nicht auf die Beschuldigte oder die als Parteien firmierenden kriminellen Vereinigungen vereidigt wurden, sondern auf das Grundgesetz (§ 58 I. BBG).

Zum Umfang des strafbaren Handelns der Beschuldigten zitiere ich aus dem genannten Artikel der „Welt“ wörtlich:

„**Herbst der Kanzlerin. Geschichte eines Staatsversagens**“, Welt v. 09.11.2015, v. Stefan Aust, Manuel Bewarder, Wolfgang Büscher, Martin Lutz, Claus Christian Malzahn.

„Dabei ist es eine Krise mit Ansage. Zwar konnte die nie da gewesene Dimension dieser Flucht niemand vorhersehen, aber daß sich etwas Außergewöhnliches anbahnte, war früh klar. Recherchen der ‚Welt am Sonntag‘ ergeben, daß die Bundesregierung sehenden Auges in diesen Notstand gerasselt ist. Immer wieder haben Sicherheitsbehörden, deutsche Botschaften und hohe Beamte die Kanzlerin und den Innenminister gewarnt – vergebens. Notwendige Maßnahmen wurden nicht umgesetzt, aus politischen Gründen igno-

³ **60 Jahre CDU**, unten S. 3 der gedruckten Fassung

riert oder schlicht verschlampt. Die Geschichte der Flüchtlingskrise ist vor allem die Geschichte eines Staatsversagens.

...

Bis hierher konnte man sagen: Warnungen in den Wind geschlagen, Berlin wollte gar nicht so genau wissen, was die Sicherheitsbehörden wußten und was vor Ort längst jeder sah. Falsch reagiert also, schlecht regiert, blöd gelaufen. Doch jetzt geschieht etwas Neues.

Jetzt sagt die Kanzlerin: Nein, nicht blöd gelaufen – genau so, wie es läuft, läuft es richtig. In ihren heute historischen Worten: „Unser Asylrecht kennt keine Obergrenze.“ Und: „Wir schaffen das!“ Und: „Wir können die Grenzen nicht schließen.“ Mit anderen Worten: Es ist, wie es ist, und wie es ist, ist es gut. Und sie tut, was sie denkt. **Merkel entscheidet am 4. September gegen alle Bedenken, Tausende aus Ungarn via Österreich einreisen zu lassen** – und nicht, um mal kurz Dampf abzulassen, sondern auf Dauer.

Die Deutschen finden, aus ihren Sommerferien heimkehrend, ein verändertes Land vor. Eines, das dabei ist, große Teile der fliehenden Bevölkerungen des islamischen Krisenbogens bei sich aufzunehmen. Syrien. Irak. Afghanistan. Pakistan. Nordafrika (die Neger fehlen hier; der Unterzeichner). Immer noch ist die Hilfsbereitschaft überwältigend. Die Welt staunt über die guten Deutschen. Aber unsere europäischen Nachbarn sehen uns mit gemischten Gefühlen. **Das Wort vom „deutschen Hippie-Staat“ fällt.**

...

Im Spätsommer zirkuliert im Innenministerium ein Papier, in dem auf die geltende Rechtslage in vier Punkten gepocht wird. Gleich im ersten Satz wird auf Paragraph 18, Abs. 2, Nr. 1 des geltenden Asylverfahrensgesetzes hingewiesen: Einem Asylsuchenden, der aus einem sicheren Drittstaat einreist, ist die Einreise zu verweigern. Und weiter: Die deutschen Grenzbehörden seien verpflichtet, unberechtigte Personen zurückzuweisen. **Entgegenstehende Weisungen seien rechtswidrig und strafbar.**

...

„Deutschland hat seine Tore aufgemacht“, kommentierte das ‚Wall Street Journal‘. **Die Führung der Bundespolizei möchte die Grenzen lieber schließen.** Die Potsdamer Polizeispitze hat den schriftlichen Befehl vorbereitet, Kontrollen an den deutschen Grenzen durchzuführen und Asylbewerber zurückzuweisen. In einer Abteilungsleitersitzung des Innenministeriums wird darüber Ende August diskutiert. Der Chef, Thomas de Maizière, hört zu, bleibt aber indifferent. Er fragt die Kanzlerin, ob er den Befehl umsetzen solle. **Doch Merkel pfeift die Bundespolizei zurück.** Darüber wundert sich nicht nur deren Führung. Auch SPD-Chef Sigmar Gabriel ist erstaunt, daß Merkel ihre großzügige Geste gegenüber den syrischen Flüchtlingen nun nicht mit einer harten Maßnahme kompensiert.

...

Dann geht es um die Frage, ob Deutschland Flüchtlinge an den Binnengrenzen zurückweisen dürfe. Das Kanzleramt schlingert: ‚Ja, weil die Flüchtlinge aus sicheren Staaten wie Österreich kommen‘, heißt es erst. **Dann aber heißt es, das internationale Recht, die Dublin-Regelungen und völkerrechtlichen Verträge sprächen dagegen. Auf die Frage, ob**

das Kanzleramt überhaupt zurückweisen wolle, antwortet Merkel klar: ‚Nein.‘ Das würde dazu führen, daß Österreich die Grenzen schließen werde. ‚Dann gäbe es Bilder, die wir uns alle nicht wünschen können.‘

...

Die Kanzlerin muß es schmerzen, wenn einer wie Clemens Binniger das Wort gegen ihre Politik erhebt. Binniger, früher selbst Polizist, ist kein Lautsprecher. Wenn er aufbegehrt, wissen alle: Hier gibt es Probleme. Binniger erklärt der Kanzlerin vor allen Abgeordneten von CDU und CSU, daß Grenzkontrollen ohne die Möglichkeit, Flüchtlinge auch zurückzuweisen, ‚keinen Sinn machen‘. Er sagt Merkel ins Gesicht: ‚Da haben wir unterschiedliche Auffassungen.‘

Teilnehmer berichten, de Maizière habe eingeworfen, die Grenzen ließen sich nicht schützen. Fraktionschef Volker Kauder soll das leise mit den Worten kommentiert haben: ‚Ja, genauso wie bei den Libanesen-Clans, wo wir auch nichts mehr machen können.‘ Es ist ein Eingeständnis der Hilfslosigkeit – das Eingeständnis, keine Regierung mehr zu sein. So sehen es Merkels Kritiker in der Fraktion.

...

*Die Fronten sind starr – hier das Kanzleramt, dort die Experten. Sie machen sich große Sorgen. Unter hochrangigen Sicherheitsbeamten des Bundes kursiert eine Analyse, die deutlich warnt: **Die deutschen Sicherheitsbehörden ‚sind und werden nicht in der Lage sein, diese importierten Sicherheitsprobleme und die hierdurch entstehenden Reaktionen aufseiten der deutschen Bevölkerung zu lösen‘.***

...

Dieser deutsche Herbst ist noch lange nicht vorüber. Eben kommt aus Brüssel die neueste Prognose für 2016: Drei Millionen erwartet Europa im nächsten Jahr.“

Sie haben das Glück, neueingrückter Nachfolger zu sein und somit noch die wirklich letzte Möglichkeit, im wahrsten Sinne des Wortes das Ruder im letzten Moment herumzureißen, bevor „die deutsche Bevölkerung“, immerhin der alles ali-mentierende Souverän, die Probleme löst – auch das Problem Merkel und „Führerbunker“:

Studie: Ab 2012 werden die Muslime wieder überall aus Europa vertrieben, Akte Islam v. Juli 2010:

„Das amerikanische Trend Research Institute zählt seit 1980 zu den angesehensten Prognose-Instituten der Welt. Es wird regelmäßig von den führenden anglo-amerikanischen Medien zitiert. In der soeben erschienen Sommerausgabe des von diesem Institut veröffentlichten Trends Journal (Summer Issue 23 No. 10) heißt es in einem 28 Seiten langen Bericht, daß die Wirtschaftskrise schon in wenigen Monaten mit nie geahnter Macht und kaum vorstellbaren wirtschaftlichen Folgen auf Amerikaner und Europäer zurückschlagen werde. Die nur für Abonnenten zugängliche und nicht online verfügbare gedruckte Ausgabe befaßt sich vor allem mit den daraus resultierenden Folgen.

Der Chef des Trend Research Institutes, Gerald Celente (ein Italo-Amerikaner), empfiehlt allen in Europa lebenden Muslimen und islamischen Gruppen schon jetzt, Fluchtpläne zu erarbeiten oder aber Europa schon jetzt allmählich zu verlassen, da sich in Europa die

Geschichte wiederholen werde und es flächendeckend zu derzeit noch kaum vorstellbaren Vertreibungen von Muslimen kommen werde.

*Die Empfehlung, Fluchtpläne zu erarbeiten, sei ‚nicht übertrieben‘, schreibt die Fachzeitschrift. **Die ethnischen Säuberungen, die sich dann nur gegen zugewanderte Muslime richteten, würden 2012 beginnen und etwa 2016 beendet sein.***

*Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union hätten nicht die geringste Chance, dagegen einzugreifen, weil überall in der EU Nationalismen, ethnische und religiöse Spannungen plötzlich wieder aufbrechen würden und das Überleben der jeweiligen Regierungen bedrohten. Der brutale Schrei nach Autonomie, den man derzeit nur von Schotten, Basken und Flamen in Europa höre, werde schon in wenigen Monaten in Europa flächendeckend zum Normalfall werden, **weil keine Region mehr für die andere oder gar für Migranten aus fernen Ländern bezahlen wolle.***

Es sei unmöglich, Menschen aus verschiedenen Kulturkreisen per Gesetz dazu zu zwingen, auf Dauer friedlich miteinander zu leben. Daran änderten auch Migrantenquoten, Verordnungen, Gesetze und Zwangsmaßnahmen nichts – nur vorübergehend. Und dann brächen die alten Rivalitäten um so schlimmer auf.

*Es werde vor diesem Hintergrund möglicherweise sogar zu Kriegen in Europa kommen und die Geschichte werde sich beim Thema ethnische Säuberungen ganz sicher wiederholen. Das sei jetzt klar absehbar. **Denn überall in Europa würden die Bürger bei der Rückkehr der Wirtschaftskrise die Frage stellen, was die Migranten eigentlich kosteten – und dann müsse die jeweilige Regierung antworten.***

Die Frage nach den Kosten der Migration sei in wirtschaftlich guten Zeiten von der Politik stets verdrängt worden. Das Trend Research Institute ist unverdächtig, politisch rechts oder links zu stehen und für oder gegen eine Ideologie oder Religion zu sein. Und Gerald Celente hat in den vergangenen 20 Jahren mit der Präzision eines Scharfschützen immer wieder auf die absehbaren politischen Entwicklungen in der Welt aufmerksam gemacht. Vom Zusammenbruch der früheren Sowjetunion bis zur aktuellen Wirtschaftskrise – stets hat sein Institut Recht behalten. Aber nie wollte man seinen neuesten Prognosen in Europa Glauben schenken – anders als in den USA, wo er und sein Institut Stars sind. So wird es wohl auch in diesem Falle sein (Quelle: The Trends Journal Summer Issue 2010 / Vol. XVIII, Nr. 23).“

Dieser Punkt ist, wie bereits dargetan, (auch ohne Wirtschaftskrise) erreicht! Das weiß man übrigens auch im „Führerbunker“ (die hysterischen Schreie verraten es), der ebenfalls bereits einschlägige Besprechungen mit der Bundeswehr, Polizei usw. abhielt (die Bundeswehr probt deswegen zwischenzeitlich Häuserkämpfe, Prof. Michael Wolfsohn hat angekündigt, daß sie wieder eine mittelalterliche Söldner-Armee werde). Sie haben jetzt die letzte Gelegenheit, die Beschuldigten ihren gerechten Strafen zuzuführen, andernfalls wird es, anders als vor 25 Jahren, zu einem ungeordneten Staatsstreich kommen, und der fordert schon jetzt „Standgerichte“, weil die keine „Beweise“ bräuchten, sondern „Wände“.

Ich notiere mir hier eine Notfrist von einem Monat ab obigem Datum, innerhalb derer Sie Ergebnisse vorzulegen haben! Ihr Amt und Amtseid auf das Grundgesetz verpflichten Sie dazu!

Ich warte übrigens noch immer auf ein AZ zu dieser Sache!

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Gattermann